

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 03

Ausgabetag: 22. April 2004

30. Jahrgang

	INHALT	Seite
09	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	18
10	Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler-Straße-West“ (Verbreiterung der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche zwischen der „Erler Straße“ und der „Heinestraße“ hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	20
11	Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck (Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine neue Darstellung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“) hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	22



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

*Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“
der Gemeinde Schermbeck*

hier: Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01. April 2004 beschlossen, den textlichen Entwurf und den Entwurf der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Mai 2004 bis 03. Juni 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstags	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitags	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Bebauungsplanänderungsverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wird mitgeteilt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angegeben, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht vorliegen und insofern eine UVP nicht durchgeführt werden soll.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge-Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

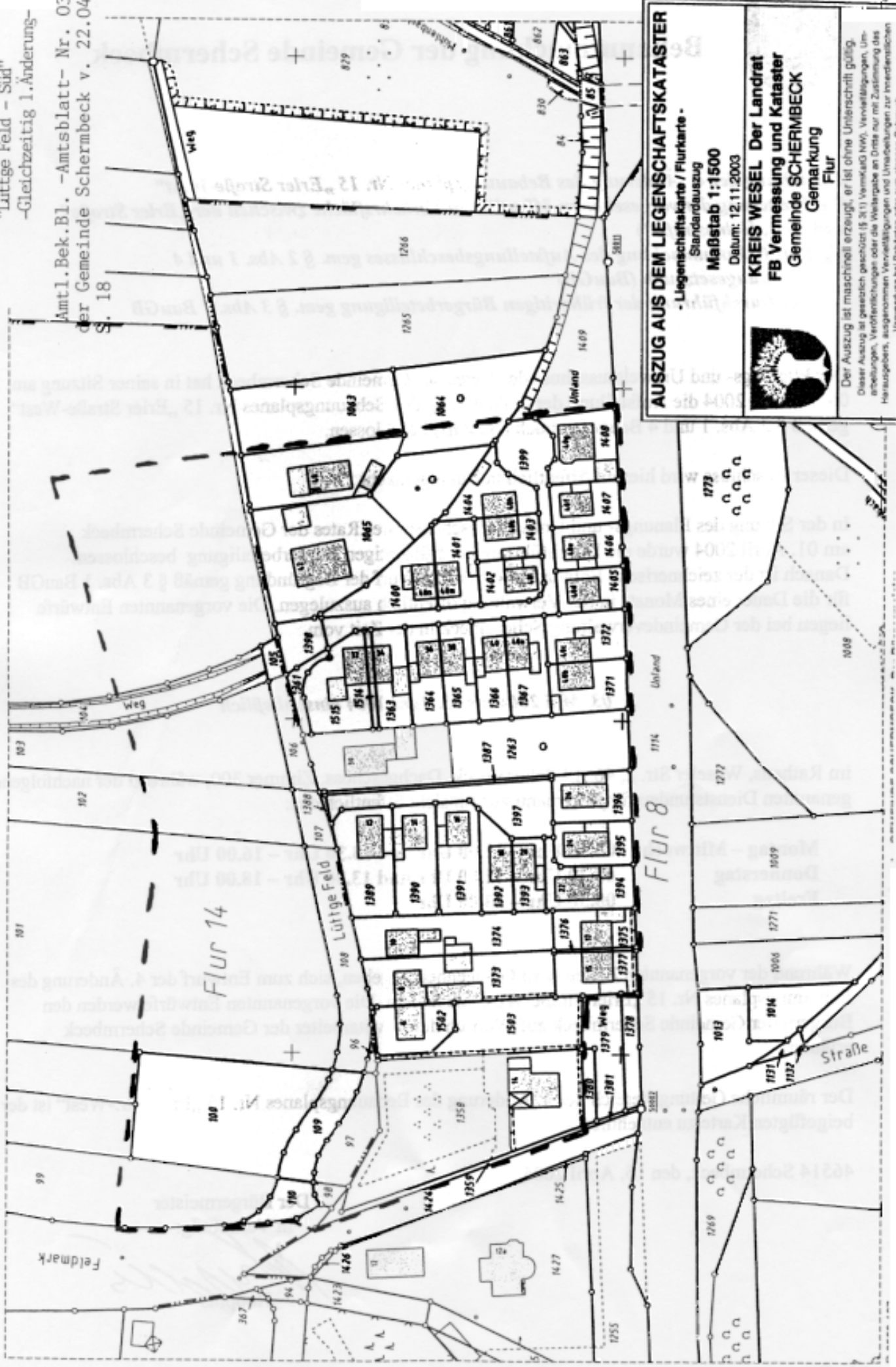
46514 Schermbeck, den 15. April 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

-Hoppius-

Geltungsbereich des
 Bebauungsplanes Nr. 13
 "Lüttge Feld - Süd"
 -Gleichzeitig 1.Änderung-

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 03
 der Gemeinde Schermbeck v. 22.04.04
 S. 18



AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER
 - Liegenschaftskarte / Flurkarte -
 Standardauszug
 Maßstab 1:1500
 Datum: 12.11.2003

KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
 Gemeinde **SCHERMBECK**
 Gemarkung **Flur**



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.
 Dieser Auszug ist gesichert durch die Vermeidung von Verwechslungen, Um-
 erhebungen, Verfälschungen oder der Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
 Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur landesrechtlichen
 Informationsverarbeitung.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“
(Verbreiterung der vorgesehenen öffentlichen Verkehrsfläche zwischen der „Erler Straße“
und der „Heinestraße“)***

***hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 und 4
Baugesetzbuch (BauGB)***

b) Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2004 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses des Rates der Gemeinde Schermbeck am 01. April 2004 wurde die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung beschlossen. Danach ist der zeichnerische Entwurf sowie der Entwurf der Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats in der Verwaltung öffentlich auszulegen. Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Mai 2004 bis 03. Juni 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoss, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der vorgenannten Zeiten wird Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Straße-West“ zu äußern. Die vorgenannten Entwürfe werden den Bürgern der Gemeinde Schermbeck auf Wunsch durch Mitarbeiter der Gemeinde Schermbeck erläutert.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Erler Str.-West“ ist der beigefügten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, den 15. April 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

-Hoppius-

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

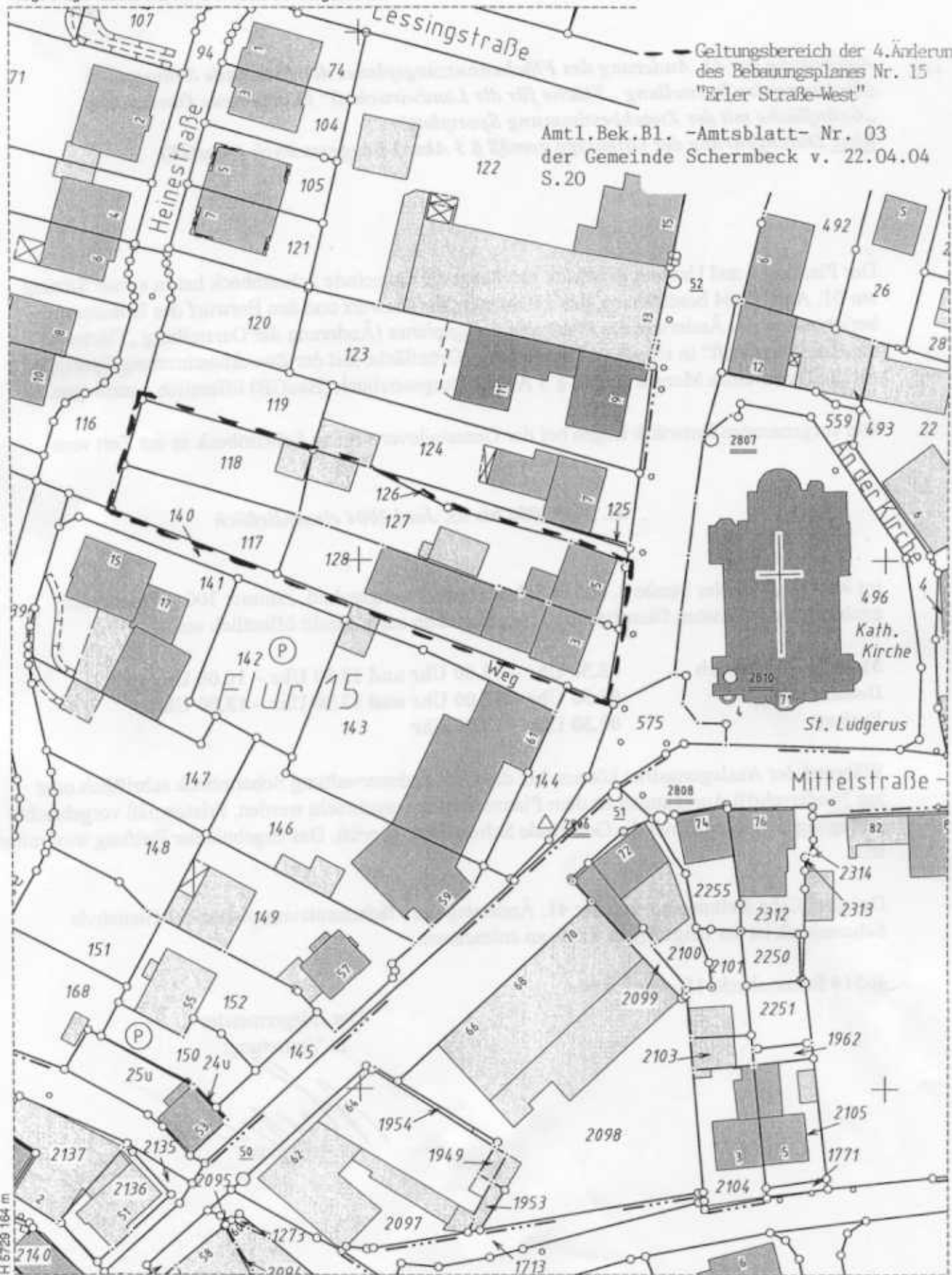
Maßstab 1:1000

Datum: 05.11.2003



KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster
Gemeinde SCHERMBECK
Gemarkung
Flur

ausgefertigt: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister



Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

***Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck
(Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine neue Darstellung
„Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“)
hier: Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)***

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 01. April 2004 beschlossen, den zeichnerischen Entwurf und den Entwurf des Erläuterungsberichtes zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in eine neue Darstellung „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“) für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Entwürfe liegen bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck in der Zeit vom

03. Mai 2004 bis 03. Juni 2004 einschließlich

im Rathaus, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Dachgeschoß, Zimmer 300, während der nachfolgend genannten Dienststunden für jedermann zur Einsicht öffentlich aus:

Montag – Mittwoch	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr – 13.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Planverfahren vorgebracht werden. Fristgemäß vorgebrachte Anregungen werden durch die Gemeinde Schermbeck geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt.

Der räumliche Geltungsbereich der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck ist der beigelegten Karte zu entnehmen.

46514 Schermbeck, 15. April 2004

Der Bürgermeister
In Vertretung:

-Hoppius-

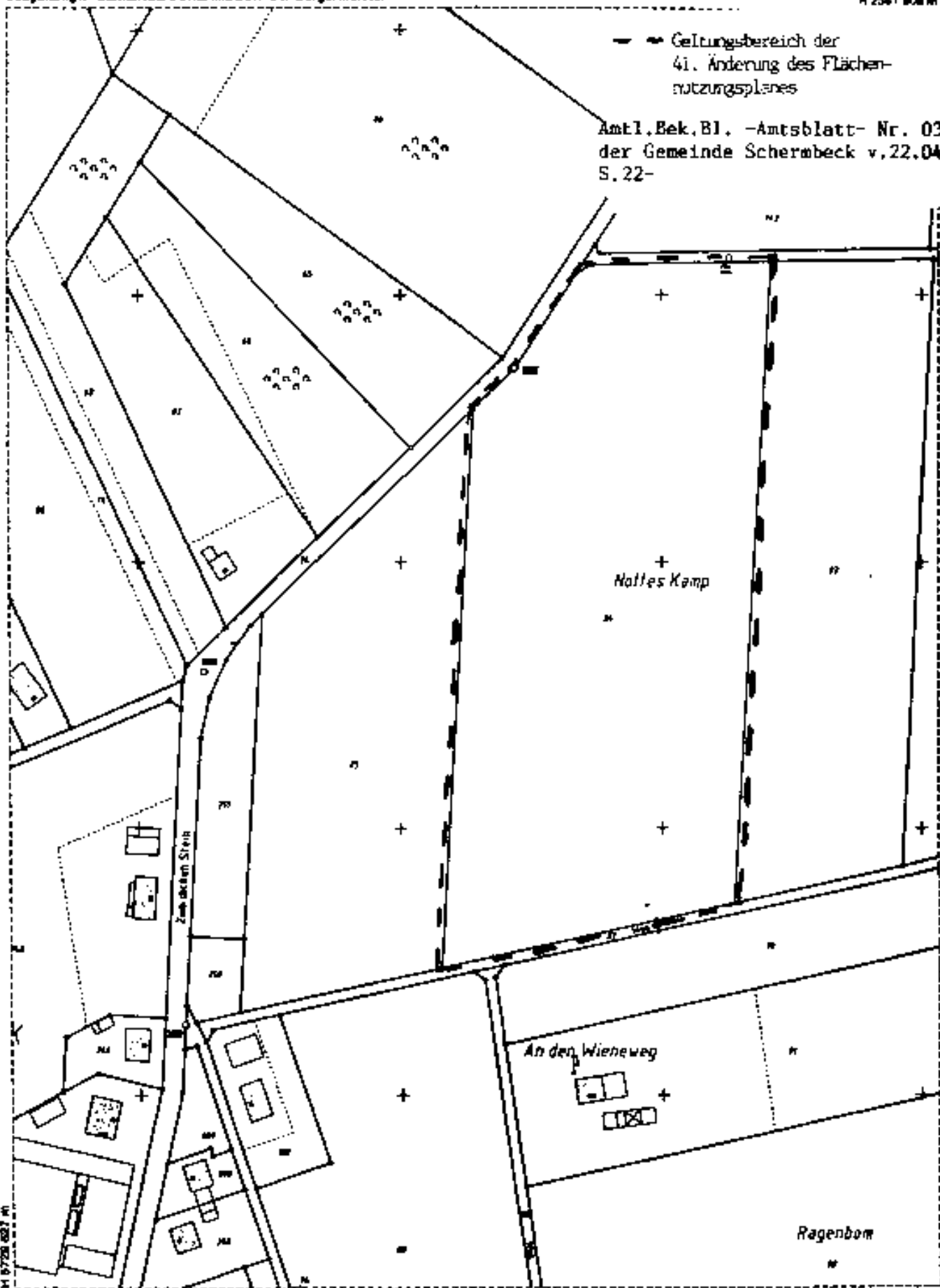


zugehörig: GEMEINDE SCHERMBECK Der Bürgermeister

R 2561 808 m

→ Geltungsbereich der
41. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes

Amtl. Bek. Bl. - Amtsblatt- Nr. 03
der Gemeinde Schermbeck v. 22.04.04
S. 22-



H 9728 627 m

R 2561 450 m

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3(1) VermessG NRW). Vervielfältigungen, Umbearbeitungen, Veröffentlichungen ohne die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umbearbeitungen zur wissenschaftlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.